

Geschichtswissenschaft und Datenschutz in Österreich

Botz, Gerhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Botz, G. (1982). Geschichtswissenschaft und Datenschutz in Österreich. *Historical Social Research*, 7(1), 83-90.
<https://doi.org/10.12759/hsr.7.1982.1.83-90>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND DATENSCHUTZ IN ÖSTERREICH

Die Datenschutzproblematik widerspiegelt das Konfliktfeld zwischen dem steigenden Informationsbedürfnis staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen, Massenmedien, kommerzieller Interessenten usw., die wiederum in vielfältigem Gegensatz zueinander stehen, einerseits und den wachsenden Bedürfnissen nach Schutz des Einzelnen andererseits. Geschichte als Wissenschaft steht unausweichlich in diesem Spannungsfeld, Wissenschaftspolitik hat jedoch deren Interessen in einem gesellschaftlich vertretbaren Maße zu wahren.

Inwiefern das österreichische Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) (1) die Geschichtswissenschaft berührt und welche Möglichkeiten zur Wahrung von Forschungsinteressen bestehen, skizziert dieser Beitrag.

Das österreichische DSG ging aus mehrjährigen Vorarbeiten im Bundeskanzleramt, aus einer Gesetzesvorlage der Regierung Kreisky und einem Initiativantrag der oppositionellen ÖVP im Nationalrat hervor. Nach langwierigen Beratungen und zum Teil recht emotionellen öffentlichen Reaktionen wurde es schließlich dennoch von allen drei im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig beschlossen. In seinen wesentlichen Teilen ist dieses Gesetz mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten.

Das DSG besteht aus einem verfassungsgesetzlichen und einem einfachgesetzlichen Teil. Die Verfassungsbestimmungen - im wesentlichen der Artikel 1 mit den §§ 1 und 2 - beziehen sich auf den für jedermann geltenden "Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat" (§ 1, Abs. 1). Diese Bestimmung gilt für jedwede personenbezogene Information, ganz unabhängig von der Art des Datenträgers. Nur im Falle des Vorliegens von automationsunterstützten Verarbeitungen von Daten werden im § 1, Abs. 3 und 4 weiters eine Auskunftspflicht über und eine Berichtigungspflicht von Daten zugunsten des Betroffenen - abgesehen von bestimmten Einschränkungen gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - festgelegt. "Personenbezogen" bedeutet, daß das DSG nicht nur Daten über physische, sondern auch über juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern etc.) und handelsrechtliche Personengesellschaften schützt!

Die meisten übrigen Bestimmungen des DSG sind einfachgesetzlich - ohne Zweidrittelmehrheit als Beschlußerfordernis - und regeln die Einzelheiten des Geltungsbereichs und der Kontrolleinrichtungen (Rechtsschutz der Betroffenen, Datenschutzrat und -kommission, Datenverarbeitungsregister) des Datenschutzes. Dabei hebt, wie erwähnt, das Gesetz im Gegensatz zur Verfassungsbestimmung des § 1, Abs. 1 jedoch nur noch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten ab, ohne allerdings irgendwo zu definieren, was genau unter "automationsunterstützt" zu verstehen sei. Dennoch ist gerade die Unterscheidung

von "automationsunterstützt" und "konventionell" von entscheidender Bedeutung. Denn unter die restriktiven Regelungen des DSG fallen Vorgänge und Datenbestände schon dann, wenn auch nur in einer einzigen Phase der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten Maschinen - nicht nur EDV-Anlagen, sondern auch mechanische Zähl- oder Sortiermaschinen u. dgl. - oder maschinelle Verfahren - selbst computerunterstützte Diagnoseverfahren oder EDV-Generierung von Zufallsstichproben-Kennzahlen - zur Anwendung kommen. Auf weitere derartige Einzelheiten einzugehen, erübrigt sich im Zusammenhang dieses Berichts. (2)

Insofern sich die neuere Geschichtswissenschaft nicht nur individualisierend, sondern in einem zunehmenden Maße auch generalisierend mit ihrem "Gegenstand" beschäftigt, ist sie vom österreichischen DSG zweifach betroffen: im einen Sinn dahingehend, als die "traditionelle" historische Methode auf den Einzelnen, etwa in der Diplomatiegeschichte, in der "großen" Biographie, aber auch in der Betriebs- und Unternehmens- oder in der Lokalgeschichte abhebt und ja gerade auf (physische wie juristische) Personen bezogene Daten dem Schutz des DSG unterstellt sind. Gerade die persönliche Identifizierbarkeit des untersuchten Gegenstandes ist auch bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser idiographisch ausgerichteten Geschichte unabdingbar. Die jahrzehntelange, im allgemeinen unproblematische Veröffentlichungspraxis dieser historiographischen Richtung belegt allerdings auch, daß die Mechanismen der Selbstkontrolle (codes of ethics) der "Historikerzunft", der beruflichen Geheimhaltungspflichten, der Archivsperrern etc. durchaus funktionieren und hier ein Bereich vorliegt, den das DSG nicht mehr eigens hätte zu schützen brauchen.

Im anderen Sinn ist die Geschichtswissenschaft, insbesondere ihre junge, quantifizierend-sozialwissenschaftlich ausgerichtete Richtung, vom DSG insofern betroffen, als sie zwar in ihren Ergebnissen auf Kollektive, Strukturen, Prozesse, historische Theorien abzielt, bei deren Analyse jedoch häufig auf Individualdaten rekurrieren muß und sich dabei in einem steigenden Maße automationsunterstützter Verfahren (Computer, mechanische Sortiermaschinen) bedient. Ausgenommen die historische Wahlforschung oder die makroanalytische Wirtschaftsgeschichte sind gerade die historische Sozialforschung und die quantitative Geschichtsforschung in einem besonderen Umfang auf Individualdaten angewiesen. Individualdaten erlauben nämlich einerseits erst eine kategoriale Umformung von unterschiedlich ausgewerteten statistischen Daten, andererseits auch die Verknüpfung von Daten aus den Aufzeichnungen verschiedenster Institutionen. Erst dadurch kann die in jeder Aktenproduktion liegende behördliche Selektivität zugunsten einer größeren Wirklichkeitsnähe durchbrochen werden. Obwohl im Ergebnis die geschützten Daten in der Regel nur in aggregierter, allenfalls bloß anonymisierter Form publiziert werden, fällt diese historische Arbeitsrichtung praktisch unter den besonders strengen Bereich des Schutzes von automationsunterstützten Daten. (3)

In der Praxis der historischen Forschung scheinen sich, soweit beim jetzigen Stand, etwa ein Jahr nach Inkrafttreten des DSG, abschätzbar, folgende Auswirkungen aus dem DSG zu ergeben:

1. Auswirkungen aus der Lösungs- und Berichtigungspflicht

§§ 6 und 12 des DSG bestimmen, daß Daten etwa in der öffentlichen Verwaltung nur insofern und solange mit automationsunterstützten Verfahren ermittelt und gespeichert werden dürfen, als diese Daten zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe notwendig sind. Während das österreichische DSG diese Pflicht wenigstens an ein direktes Aktiv-Werden, etwa amtlicher- oder betroffenerseits, bindet, schreibt das deutsche Bundes-DSG sogar eine eigeninitiative Löschung von Daten vor. Gerade gegen eine solche Datenschutzbestimmung hat schon der Verband der Historiker Deutschlands schwerste Bedenken erhoben. Er sieht darin im Zeitalter einer sich immer mehr ausdehnenden elektronischen Datenverarbeitung in den Verwaltungen aller Art eine akute Gefährdung der Geschichtswissenschaft. (4) Da begründete Befürchtung besteht, daß auch die österreichischen Verwaltungen in Vorhinwegnahme solcher Richtigstellungs- oder Lösungsbegehren das bestehende DSG restriktiv auslegen werden, ergibt sich auch in Österreich die Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung. Der gesetzlich gegebene Forschungsauftrag der Universitäten käme wohl in den meisten Fällen zu spät. Die Daten wären längst gelöscht.

So besteht derzeit die Gefahr des Verlustes der Mikrodaten der Volkszählung 1981. Gerade die dabei angewandte elektronische Speicherung würde die Raumprobleme umgehen, die bei der Archivierung der Individualdaten in Form von Roherhebungsbögen bei älteren Volkszählungen bisher praktisch unlösbar waren. Für eine wirkungsvolle Anonymisierung auch der nicht-aggregierten Daten gäbe es genügend technisch und administrativ erprobte Verfahren. (5)

Selbst die bloße Richtigstellungspflicht von Daten wird zum Fallstrick für die gegenwärtige und zukünftige historische Forschung im Zusammenhang mit früheren Wohnorten, geänderten Berufen, Familienstandsbezeichnungen usw., die bisher auf Meldezetteln, in der "Heimatrolle", in Mitgliederkarteien noch aufschienen, wenn sie längst nicht mehr aktuell waren.

In diesem Zusammenhang wäre erwägenswert, eine sowohl die berechtigten Interessen nach Persönlichkeitsschutz wie die Forschungsinteressen berücksichtigende Lösung zu suchen. Es könnte dabei analog zum Skartierungsverfahren, wie es bisher schon nach Rücksprache mit den zuständigen Archiven von den öffentlichen Verwaltungen praktiziert wurde, vorgegangen werden. Dabei sollte jedoch auch das Problem bedacht werden, daß wissenschaftliche Innovationen nicht selten entgegen dem Themen- und Methodenkanon der etablierten Wissenschaft erfolgen und im konkreten Fall die Frage der Archivierungswürdigkeit von Niederschlägen der Verwaltungstätigkeit und sonstiger gesellschaftlicher Aktivität (Quellen aller Art) ein sehr behutsames und pluralistisches Vorgehen verlangt, das ohne die Herstellung eines engen Einvernehmens mit den verschiedensten Strömungen der Fachwissenschaft (eventuell in

Form von Skartierungs- und Endarchivierungskommissionen) undenkbar wäre. (6)

2. Auswirkungen aus den Übermittlungsbeschränkungen

Das österreichische DSG macht in § 7 die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf irgend eine Weise einem automationsunterstützten Verarbeitungsprozeß unterworfen sind, vor allem von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen abhängig. Die verfassungsrechtliche Bestimmung des § 1, Abs. 1 DSG bezieht sich darüber hinaus auf jede Art von Übermittlung personenbezogener Daten. Daraus können sich für die gesamte Geschichtsforschung, nicht nur für die Zeitgeschichte, weitestreichende Konsequenzen ergeben.

Eine Konsequenz zeigt sich jetzt schon darin, daß die forschungsfreundliche gleitende 40-Jahres-Sperrfrist von staatlichen Archiven, an denen sich meist auch die anderen Archive orientieren, für personenbezogene Daten nicht mehr gilt, daß also der Großteil der zeitgeschichtlich relevanten Akten wiederum der Forschung versperert sein wird, da Personenbezüge in diesen Quellen im Regelfall auftreten und die Einholung der Zustimmung der Betroffenen, auch wenn diese zustimmungswillig wären, praktisch unmöglich ist. Nicht nur die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der neueren Geschichte, selbst eine strukturgeschichtlich ausgerichtete Forschung wird dadurch infrage gestellt.

So sind langjährige und verdiente Forschungen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (Wien) in ihrer erfolgreichen Beendigung aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen. Noch vor wenigen Jahren zugängliche und bereits teilweise bearbeitete Akten sind wissenschaftlichen Mitarbeitern der genannten Institution nunmehr versperert.

Eine ähnliche Tendenz zur Verschärfung der Benutzungsbestimmungen für Datenbestände aus und über die Zeit des "Dritten Reiches" hat in der BRD Platz gegriffen, während erfreulicherweise die Bestände des Berliner Document Centers, die noch den USA unterstehen, weiterhin einer liberaleren Benutzungspraxis ausgesetzt sind.

Ein Kuriosum des österreichischen DSG stellt die Tatsache dar, daß es nirgendwo ein Zeitlimit für die Übermittlungsbeschränkung von personenbezogenen Daten festlegt. Selbst über den Tod einer Person hinaus gilt einem Teil der Rechtsexperten zufolge der Datenschutz, auch wenn Nachkommen nicht davon betroffen sind. Die historisch gewiß nicht sehr interessanten, aber nichtsdestoweniger für den berührten Problembereich paradigmatische Mayerling-Affäre oder das Verhältnis Katharina Schratt - Kaiser Franz Joseph könnten bei einer vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigten strengen Auslegung des DSG unter die Datenschutzbestimmung fallen. Als

ein ähnliches, noch krasserer Beispiel überzogenen Datenschutzes wurde vor kurzem in der westdeutschen Presse der 1803 hingerichtete "Schinderhannes" herausgestellt. (7)

Kann in solchen Fällen mit einem einsichtsvollen Umgang der Archivverwaltung mit solchen "Datenschutz"-Bestimmungen gerechnet werden, so trifft das DSG mit voller Wucht alle auf personenbezogene Massendaten abzielende Forschung, und zwar einerlei ob sie automationsunterstützt oder konventionell verarbeitet werden. Alle Ansätze einer neueren, eventuell EDV-unterstützten quantitativ-sozialgeschichtlichen oder historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung in Österreich, wo ohnehin schon ein bedeutender Nachholbedarf anderen Ländern gegenüber besteht, werden damit blockiert, jedenfalls soweit nicht-öffentliche Forschungstätigkeit vorliegt, die sich nicht auf den Forschungsauftrag des Universitäts-Organisationsgesetzes an die Universitäten und eine Quasi-Amtshilfe zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts verschiedenster Ebene berufen kann. (8)

Da selbst traditionell bearbeitete Einwohnerverzeichnisse, Telefonbücher, Bibliothekskataloge, Zeitungsausschnitt-Dokumentationen unter die Datenschutzbestimmungen fallen können, tritt durch das DSG eine Gefährdung von ebenso forschungsnotwendigen, wie in der Regel unproblematischen Tätigkeiten etwa des Bibliothekswesens, der Familienforschung, der biographischen Dokumentation ein. So können nach dem DSG in Bibliothekskatalogen teilweise keine Auflösungen von Pseudonymen und alphabetische Zusammenführungen mehr durchgeführt werden, so sind langjährig laufende biographische Dokumentationsvorhaben infrage gestellt. Selbst die Ermittlung von Sterbedaten zu biographischen Registern stößt erwiesenermaßen (zu Recht oder Unrecht) auf Widerstand der auskunftsfähigen Stellen. Auch eine Ermittlung von "Zeitzeugen", die insbesondere im Rahmen der "Oral History" unabdingbar ist, kann in bestimmten Fällen nicht mehr erreicht werden. Eine Fülle konkreter Beispiele aus der traditionellen wie sozialwissenschaftlichen Geschichtsforschung ließe sich noch anführen.

Von dem hier behandelten Problemkreis sind jedoch auch Übermittlungen von selbsterstellten Datensammlungen an Datenbanken betroffen, wodurch Sekundäranalysen personenbezogener Daten praktisch unterbunden werden. Dasselbe gilt auch in bestimmten Fällen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung.

Eine Abhilfe der hier genannten, bisher erst umrißhaft sich abzeichnenden Gefährdungsmomente für die Geschichtswissenschaft kann wohl zum Teil durch Teilnovellierungen des DSG, etwa durch die Einführung einer unteren, gleitenden Frist, bis zu der der Datenschutz angewandt werden kann, oder durch eine Sonderregelung für die wissenschaftliche Forschung erzielt werden; zum Teil auch durch authentische Interpretationen der fraglichen Gesetzstellen oder Einschränkung der oft allzu weiten Ermessungsspielräume der datenverwährenden Stellen. Auf die Herausbildung eines Geltungsrahmens aus der wohl bald anlaufenden Judikatur

wird sich die heutige Geschichtswissenschaft nicht verlassen können. Somit sollte, sofern nicht eine generelle Neulösung der gesamten Informations- und Datenmaterie erfolgt, der Weg eines forschungsfreundlichen "Archivgesetzes" erwogen werden.

3. Auswirkungen der Interpretationsunsicherheit

Schon im vorigen Abschnitt wurden einige Beispiele von Verweigerung von Akteneinsicht (= Datenübermittlung) angeführt, die rechtlich nicht abgesichert erscheinen. Bezeichnend für die derzeit vor allem unter Archivaren herrschende Unsicherheit ist, daß nicht selten alle überhaupt infrage kommenden Archiv- und Datenbestände zunächst sicherheitshalber als gesperrt deklariert werden, aus der Sicht der Archivare und Datenhalter, die von derzeit noch gar nicht absehbaren Rechtsfolgen bedroht sind, verständlich, aus der Sicht der betroffenen Forschung katastrophal. Zwar ist zu erwarten, daß mit dem vollen Anlaufen des DSG in einigen Jahren eine gewisse Klärung dieser "Grauzone" eintreten wird, doch könnten die oben schon erwähnten Maßnahmen auf diesem Gebiet der negativen Auswirkungen des DSG eine raschere Abhilfe schaffen.

4. Praktische Forschungserschwernisse finanzieller, administrativer und technischer Art

Von untergeordneter Bedeutung den übrigen auf das DSG bezüglichen Gravamina gegenüber sind die praktischen Auswirkungen, die sich für die historische Forschung aus dem DSG ergeben. Sie sollen allerdings keineswegs ignoriert werden, betreffen sie doch vor allem den privaten oder öffentlich bediensteten Einzelforscher ganz besonders. Etwa die Arbeit von und in Rechenzentren wird in Hinblick komplizierter, die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Forschungen in datengeschützten Bereichen werden durch diverse Melde- und Auskunftspflichten zunehmen, die knappen Forschungsmittel werden möglicherweise durch zu entrichtende Gebühren für Datenauskünfte geschmälert. Sozusagen "handwerkliche", jedoch in der Geschichtswissenschaft keineswegs unproduktive, vielmehr besonders kostengünstige Forschung von Einzelpersonen, Diplomaten und Dissertanten, Pensionisten, "Heimatsforschern", Geschichtsliebhabern usw. hat durch das DSG zweifelsohne eine Schwächung zugunsten projektgeförderter "Großforschung" zu erwarten. Diese weitere Professionalisierung der Beschäftigung mit der Geschichte kann jedoch nicht den bildungspolitischen Interessen, aus denen heraus auch Geschichtswissenschaft sich zum Großteil legitimiert, entsprechen. Sie steht auch im eklatanten Widerspruch zu der sich etwa in England und in den skandinavischen Ländern abzeichnenden Tendenz zur stärkeren Einbeziehung des Objekts der Geschichte als forschend-reflektierende Subjekte in lokalhistorischen, "laiengeschichtlichen" und "Oral History"-Projekten. Diese Tendenz wird zweifelsohne auch eine zunehmende Abwälzung von finanziellen und personellen Leistungen, die bisher in der Geschichtswissenschaft noch relativ stark von idealisti-

schen Privatpersonen aufgebracht werden, auf die öffentliche Hand bewirken. Die Budgetansätze sollten auf längere Sicht darauf Rücksicht nehmen. Abschließend sei festgehalten, daß der Schutz von persönlichkeitsbezogenen Daten in der modernen Gesellschaft einen Garanten demokratischer Freiheit darstellt. Der Datenschutz kann daher prinzipiell Priorität gegenüber Forschungsinteressen beanspruchen. Wo jedoch überflüssige Restriktionen der wissenschaftlichen Forschung vorliegen, die dem Schutz der Persönlichkeit nichts oder wenig einbringen, sollte ein neuer, eher praktikabler und befriedigender Ausgleich der gegensätzlichen Interessen angestrebt werden. Denn dies liegt letzten Endes auch im Interesse der zu schützenden Persönlichkeit.

Wie internationale Erfahrungen mit dem Datenschutz schon jetzt erkennen lassen, kann eine unausgewogene Datenschutzgesetzgebung als Instrument benutzt werden, Informationen zu monopolisieren oder getarnte Interessen zu schützen. (9) Die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Regelung des Datenzugangs und Datenschutzes, die vor allem einem weit verbreiteten Unbehagen an Großorganisationen und ihrem zunehmenden Potential an Unkontrollierbarkeit entspringen sind, können ungewollt gerade das zu Verhindernde fördern. Indem private und öffentliche Verwaltungen unter dem Mantel eines überzogenen Schutzes der persönlichen Datenmassen jede von ihnen unabhängig historische oder sozialwissenschaftliche Forschung ausschließen, entziehen sie ihr Wirken sogar post festum einer Überprüfung. Wie die österreichische Medizin seit der maria-theresianischen Epoche die Leichenöffnung problemlos handhabt, so sollte auch für den Historiker die Möglichkeit für eine Autopsie der Datenbestände vergangener gesellschaftlicher Wirklichkeit gewahrt werden. (10)

Über die Initiative des QUANTUM-Arbeitskreises "Quantifizierung in der österreichischen Geschichte" hat sich der Verband Österreichischer Geschichtsvereine anlässlich des 15. Österreichischen Historikertages in Salzburg am 17. September 1981 mit den hier skizzierten Problemen befaßt und am 3. Dezember 1981 folgende Resolution gefaßt:

"Die österreichischen Historiker anerkennen die Bemühungen zum Schutz der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen. Das jüngst in Kraft getretene Datenschutzgesetz bewirkt jedoch eine tiefgreifende Gefährdung der Forschungen zur neueren und neuesten Geschichte. Nicht nur die laufende Forschung, sondern auch die zukünftige Geschichtsforschung ist aufschwerste etwa von der Sperre bereits jahrelang zugänglicher Archivmaterialien oder gar von einem unwiederbringlichen Verlust wertvoller und kostenintensiv erstellter Quellen- und Datenbestände bedroht. Der Verband richtet daher an die Österreichische Bundesregierung das dringliche Ersuchen, auf dem Gebiet des Datenschutzes geeignete Maßnahmen zum Schutz des Öffentlichkeitsinteresses an der historischen Forschung zu treffen."

ANMERKUNGEN

- 1 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 565/1978.
- 2 Siehe ausführlich hierzu: Bernd-Christian Funk, Wissenschaft und Datenschutz (Vortragsmanuskript zu dem Symposium "Wissenschaft und Datenschutz", Univ. Linz, 4. März 1981, erscheint demnächst in einem Sammelband darüber); vgl. ferner: Datenschutzgesetz. Hg. v. Bundeskanzleramt, Wien 1980 (Die Bundesregierung informiert).
- 3 Siehe dazu: P. J. Müller: Der Wandel im Datenbedarf der empirischen Sozialforschung, in: M. Kaase u. a. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz, Königstein/Ts. 1980, S. 10-18).
- 4 Historical Social Research.
- 5 Vgl. Kapitel C. Datenschutzmaßnahmen, in: Kaase, Datenzugang, S. 111-218.
- 6 Siehe etwa: Rainer Stahlschmidt, Statistikmaterial im Archiv: Datenschutz und Bewertung, in: Der Archivar 33, (Nov. 1980), S. 390-394; Wilhelm Steinmüller, Datenschutz im Archivwesen, ebenda 33, 2 (Mai 1980), S. 176-187.
- 7 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. Nov. 1980.
- 8 Vgl. hierzu und zum Vorhergehenden: Funk, Wissenschaft, a.a.O.
- 9 P. J. Müller: Data Protection and Social Research - International Perspectives, in: ders. und E. Mochmann (Hrsg.): Data Protection and Social Science Research, Frankfurt/M 1979, S. 23.
- 10 Für wertvolle Hinweise bin ich Paul Müller, (Köln) und Bernd-Christian Funk (Graz), der mir auch sein unveröffentlichtes Manuskript über "Wissenschaft und Datenschutz" zugänglich machte, sowie den Diskutanten der Arbeitsgruppe "Zeitgeschichte" auf dem Symposium "Wissenschaft und Datenschutz" am 4. März 1981 an der Universität Linz zu Dank verpflichtet.

Gerhard Botz
Universität Salzburg
Institut für Geschichte
Mirabellplatz 1
A-5020 Salzburg